

Zugang von Futterflächen

Seit 1. Jänner 2008 dürfen Raufutterverzehrer nur mehr mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Alle Ausnahmen für konventionelle Komponenten sind mit diesem Datum ausgelaufen. Für alle anderen Tierarten gilt seit 1. Jänner 2010 ein maximaler Anteil von 5 % erlaubten konventionellen Komponenten in der Jahresration.

Um nach Flächenzugängen den Betrieben die Verwertung der Ernten von diesen Zugangsflächen zu ermöglichen, hat die EU-Kommission folgendes beschlossen:

Ernten von Zugangsflächen zum eigenen Bio-Betrieb, die im ersten Jahr als konventionell einzustufen sind, können in einem Ausmaß von max. 20 % der Gesamtration an die Tiere verfüttert werden.

Einschränkungen:

- Diese Bestimmung bezieht sich einerseits auf Ernten von Dauergrünland und von mehnjährigen Ackerfutterflächen, andererseits auf Eiweißfrüchte, die nach dem Flächenzugang angebaut werden (z. B. Erbse, Ackerbohne). Für anderes Kraftfutter gilt diese Ausnahme nicht!
- Beweidung dieser Zugangsflächen ist möglich.
- Die betroffenen Zugangsflächen dürfen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht schon einmal zum Betrieb genommen worden sein.
- Wenn Sie zusätzlich zu diesem konventionellen Futter der Zugangsfläche auch Umstellungsfutter (z. B. Heu, Kraftfutter) zukaufen, gilt folgendes:
Das eigene konventionelle und das zugekaufte Umstellungsfutter dürfen gemeinsam 30 % der Gesamtration nicht überschreiten.
Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb kann uneingeschränkt verwendet werden.

Die Berechnung erfolgt wie immer auf Basis der Trockensubstanz.

Beispiel:

<u>Gesamtjahresration der Rinder:</u>	100 t
davon wurde UM-Futter zugekauft: maximal erlaubte Menge an konventionellem Grundfutter von Flächenzugängen zum eigenen Betrieb = 20 %, wären hier	15 t = 15 % der Gesamtration 20 t
Summe UM- und konv. Futter von Zugangsflächen:	35 t = 35 % der Gesamtration

Diese 35 t entsprechen 35 % der Gesamtration. Da dies mehr ist als die erlaubten 30 %, entspricht diese Ration nicht den Bestimmungen. 5 t der Ernten aus den Zugangsflächen oder 5 t des zugekauften Umstellungsfutters dürfen nicht an die Rinder verfüttert werden.